



**Stellungnahme Bürgerrechtsbewegung**

# **MASS-VOLL!**



**21. März 2024**

**Dr. Barbara Müller / Dr. Markus Zollinger**





---

## Teilrevision Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101)

### Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

---

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	MASS-VOLL!
Abkürzung:	MV!
Adresse:	Postfach, 8021 Zürich
Kontaktperson:	Dr. Barbara Müller Dr. Markus Zollinger
Telefon:	
E-Mail:	barbara@mass-voll.ch markus@mass-voll.ch
Datum:	21.03.2024
Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:	

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemien-gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

#### Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter **revEpG@bag.admin.ch** gerne zur Verfügung.

**Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!**



## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel.....</b>	<b>5</b>
A.	Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe) .....	5
B.	Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen) .....	6
C.	Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien) .....	13
D.	Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen).....	15
E.	Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring).....	16
F.	Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr) .....	17
G.	Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)...	19
H.	Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung).....	20
I.	Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung) .....	21
J.	Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund) .....	21
K.	Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme) .....	22
L.	Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen wg. Massnahmen nach Art. 6c oder 7) .....	23
M.	Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter) .....	24
N.	Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit) .....	25
O.	Art. 82-84a (Strafbestimmungen) .....	25
<b>3.</b>	<b>Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG).....</b>	<b>26</b>
<b>4.</b>	<b>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?27</b>	
<b>5.</b>	<b>Weitere Rückmeldungen .....</b>	<b>27</b>



## 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p><i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i></p> <p>MASS-VOLL! lehnt die vorgeschlagene Teilrevision als zwänglerische und gefährliche Verschärfung des bestehenden Epidemiengesetzes vollumfänglich ab.</p> <p>Die vorgeschlagene Revision ist zwänglerisch, da die Vorgehensweise in der herbeigetesteten Corona-«Pandemie» weder evaluiert noch einer Qualitätsprüfung je ernsthaft unterzogen wurde. Die im erläuternden Bericht vom 29. November 2023 (fortan: eB) angeführten Evaluationen zur Covid-19-Krise (S. 7 ff.) beschränken sich auf eine Selbstbeweihräucherung der verantwortlichen Stellen und vereinzelte Kritik daran, dass das Krisenmanagement gar noch hätte intensiviert werden müssen. Die getroffenen Zwangsmassnahmen wie Maskenpflicht, PCR-Testungen und mittels 3G/2G-Pflicht aufgenötigte mRNA-Injektionen werden nicht im Ansatz hinterfragt, geschweige denn auf ihre effektive Wirksamkeit überprüft. Obwohl weltweite Studien eine Wirkung dieser menschenverachtenden Zwangsmassnahmen in keiner Weise nachgewiesen haben, soll nun die sinnlose bis gefährliche Diskriminierung von Menschen gar noch perpetuiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen können nurmehr als Zwängerei und anhaltende Ignoranz der Grundrechte bzw. Arroganz der Macht aufgefasst werden.</p> <p>Ohne die zwingende und umfassende Aufarbeitung der in einer beispielelosen Art und Weise grundrechtseinschränkenden Covid-19-Krise ist die vorgeschlagene Revision auch in jeder Hinsicht ein gefährliches Unterfangen: Die Änderungen erwecken den Eindruck, als sollte ein repressiver Kontrollmechanismus auf- und ausgebaut werden, der eines demokratischen Rechtsstaates absolut unwürdig ist. Dabei soll etwa die Schwelle zur Ausrufung der «besonderen Lage» noch tiefer angesetzt werden als bisher. Den Entscheid hierüber soll noch immer der Bundesrat letztlich in Eigenregie treffen können – wirksame und zwingende Kontrollmechanismen durch das Parlament sind weiterhin nicht vorgesehen. Gewaltenteilung scheint den Verfechtern dieser demokratiefeindlichen Revision ein Fremdwort zu sein. Das revidierte Gesetz erscheint nur schon aufgrund der getroffenen Wortwahl und Definitionen denn auch weitestgehend als Abklatsch der sich in Revision befindlichen IGV der WHO und des sich in Vorbereitung befindlichen WHO-Pandemiepakts, welche den WHO-Generaldirektor umfassend zur Ausrufung einer «Pandemie» (PHEIC) und die zu treffenden Zwangsmassnahmen ermächtigen sollen. Offensichtlich soll hier in vorausgehendem Gehorsam per Gesetz bereits umgesetzt werden, was die wissenschaftsfeindliche und von privaten Geldgebern korrumpierte WHO in den nächsten Monaten an autoritären und grundrechtsfeindlichen Massnahmen weltweit durchzusetzen gedenkt.</p> <p>MASS-VOLL! lehnt die vorgeschlagene Teilrevision daher in Gänze ab. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Epidemiengesetz als reines Machtinstrument unter Aushöhlung der Gewaltentrennung zum Schaden von Volk und Staat missbraucht wird. Das Epidemiengesetz schuf</p>			



zu keinem Zeitpunkt einen Mehrwert. Vielmehr stellt es eine direkte Bedrohung für unsere demokratisch-freiheitliche Ordnung dar.

MASS-VOLL! stellt daher die folgenden 10 Forderungen:

1. Schonungslose und transparente Aufarbeitung aller politischen Entscheide bezüglich Covid-19!  
Alle Bussen und Strafen, die aufgrund der illegitimen Corona-Zwangsmassnahmen erteilt wurden, werden aufgehoben. Sämtliche Fälle von Gewalt von Beamten gegenüber Bürgerrechtlern werden untersucht. Jene, die die Zwangsmassnahmen zu verantworten haben, leisten Reparationszahlungen. Das politische System der Schweiz wird erneuert: Die Stärkung demokratischer Institutionen und des Rechtsstaats sowie die Sicherstellung eines unumgehbareren Schutzes der Grundrechte.
2. Keine Einschränkung unserer Grundrechte auf persönliche Freiheit wie beispielsweise körperliche Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit und Versammlungsfreiheit durch epidemiologische Massnahmen.
3. Keine Diskriminierung von Menschen, die keine Maske tragen, ihre Kontakte nicht beschränken, sich nicht testen oder impfen lassen wollen oder können.
4. Keine totalitären Überwachungsmaßnahmen wie Kontaktverfolgung.
5. Keine WHO-Diktate wie «One Health»!
6. Der Bund haftet bei empfohlenen Impfungen für Impfschäden direkt und klagt gegen die Hersteller!
7. Abschaffung der «besonderen Lage» und «ausserordentlichen Lage»!
8. Das Parlament überprüft zwingend alle Massnahmen des Bundesrates!
9. Abschaffung des nationalen Impfplans!
10. Die Bürger sind über wirksame und risikolose Präventionsmassnahmen wie Vitamin D zu informieren!

Da das EpG all diesen Forderungen konträr gegenübersteht, fordert die Bürgerrechtsbewegung MASS-VOLL! die restlose Streichung des gefährlichen Epidemiengesetzes (EpG)!

Eventualiter äussert sich MASS-VOLL! im Folgenden trotzdem eingehend zu einzelnen Vorschlägen (unter Angabe ausgewählter Quellenangaben stellvertretend für viele weitere Quellen) und schlägt konkrete Verbesserungen vor.



## 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

### A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

#### Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
2	<p>Abs. 2 lit. e: der Begriff der «Chancengleichheit», welcher sich 1:1 in den Revisionsbestrebungen der WHO auffinden lässt (Revision IGV und WHO-Pandemiepakt) ist nichts anderes als eine schönfärberische Umschreibung von Zwang und hat in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nichts verloren.</p> <p>Abs. 2 lit. c: Der nett klingende, aber durch und durch totalitäre «One Health»-Ansatz der WHO ist in seiner Gänze abzulehnen, da er zu mehr Überwachung und freiheitsfeindlichen Einschränkungen führt.</p> <p>Abs. 3 lit. a: Die Festschreibung der Grundsätze der Subsidiarität, der Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit wird ausdrücklich begrüsst. Sämtliche genannten Grundsätze wurden in der vergangenen Covid-Krise massiv verletzt – eine kritische Aufarbeitung hat nie stattgefunden und ist längst überfällig.</p>	<p>«chancengleich» streichen</p> <p>ersatzlos streichen</p>
3		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



## B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

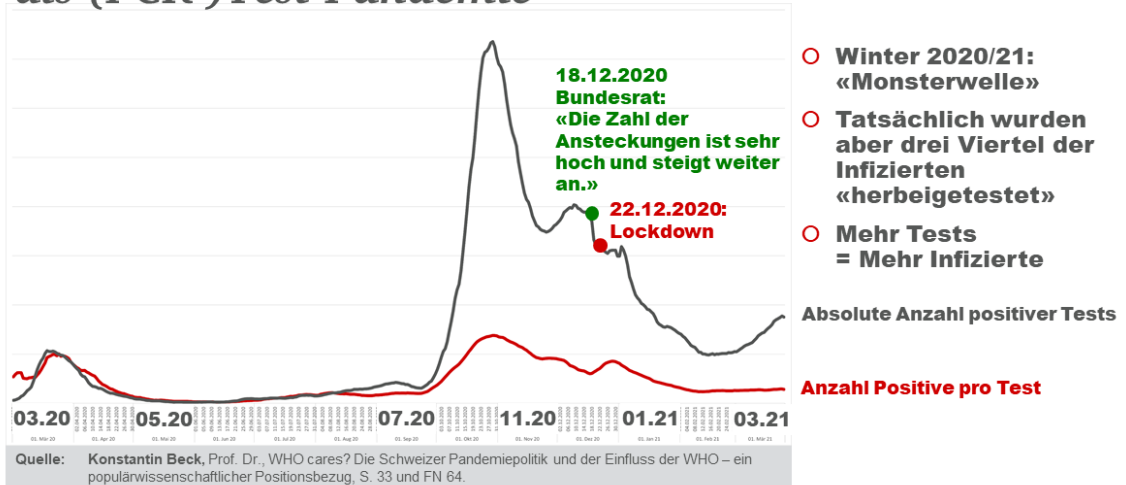
Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a	<p>Gemäss eB S. 24 (vgl. auch S. 36 ff.) sollen die unbestimmten Rechtsbegriffe, welche die Voraussetzungen der besonderen Lage umschreiben, «besser definiert» werden. Der vorliegende Vorschlag ist allerdings das pure Gegenteil von dieser erklärten Absicht. Er ist durchsetzt von auslegungsbedürftigen Begriffen. Insbesondere soll es bereits ausreichen, dass eine erhöhte «Häufigkeit und Schwere von Krankheitsfällen [...] in bestimmten Bevölkerungsgruppen» vorliegt. Das ist die Definition einer einfachen Grippe.</p> <p>Führt man sich zusätzlich vor Augen, dass abermals mittels PCR-Testungen diese Häufigkeit herbeigetestet werden soll, obwohl selbst das Bundesgericht festhielt, dass es «gar nicht umstritten und übrigens allgemeinnotorisch [ist], dass ein positiver PCR-Test keine Krankheitsdiagnose und für sich allein wenig aussagekräftig ist» (Urteil 2C_228/2021 des BGer vom 23. November 2021, E. 5.2), so wird offenkundig, wie niedrig die Schwelle künftig angesetzt sein soll, um dem Bundesrat das willkürliche Durchregieren zu ermöglichen.</p> <p>Es droht damit eine anlasslose Durchtestung der gesamten Bevölkerung zwecks Herbeitestung einer angeblichen, noch früher einsetzenden Krisensituation. Der Bundesrat hat dieses Instrument bereits in den Jahren 2020–2022 mehrfach missbraucht, um seine menschenverachtenden Zwangsmassnahmen zu begründen (siehe nachfolgende Grafik 01; Quelle: Konstantin Beck, Prof. Dr., WHO cares? Die Schweizer Pandemiepolitik und der Einfluss der WHO – ein populärwissenschaftlicher Positionsbezug, S. 33 und FN 64). Eine Wiederholung einer PCR-Test-Pandemie gilt es zwingend zu verhindern.</p>	Ersatzlos streichen und – wenn überhaupt – sinngemässe Aufnahme der früheren WHO-Pandemiedefinition in Art. 6.



Grafik 01:

## Die COVID-Krise als (PCR-)Test-Pandemie



6

Entgegen der Prämisse in eB S. 38, wonach sich das Konzept der «besonderen Lage [...] bei der Bewältigung der Covid-19-Epidemie grundsätzlich bewährt habe», ist leider festzustellen, dass die Schweiz in den Jahren 2020–2022 mit beispiellosen Zwangsmassnahmen überzogen wurde, die jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrten. Grund dafür ist die im geltenden EpG festgehaltene und der Willkür Tür und Tor öffnende Definition der «besonderen Lage». Bereits diese Definition ist offenkundig viel zu weit gefasst, denn in den Jahren 2020 lag ganz offensichtlich keine «Pandemie» vor, welche die Ausrufung einer besonderen Lage gerechtfertigt hätte:

Eine Überlastung des Spitalwesens lag nie vor – trotz schweizweit massivem Bettenabbau (!) während laufender «Pandemie» (siehe untenstehende Grafik 02; Quelle: BAG, «Situationsbericht zur epidemiologischen Lage in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein – Woche 49», 15.12.2021, S. 14, archiviert unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html#2030838475>, «Bisherige Tages- und Wochenberichte», «2021\_Q4», «211215\_KW49\_DE»; BAG, «Informationen zur aktuellen Lage, Intensivstationen», Stand 29.06.2022, <https://www.covid19.admin.ch/de/hosp-capacity/icu>).

Art. 6 ersatzlos streichen, eventualiter:

Eine besondere Lage liegt vor, wenn ein neuer Krankheitserreger auftaucht, gegen welchen die Bevölkerung keine Immunität besitzt und welcher zu einer deutlich über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre liegenden Zahl von Todesfällen und schweren Erkrankungen führt.





Auch die Sterblichkeit lag in einem Bereich, welcher in früheren Jahrzehnten nie zu irgendwelchen Massnahmen Anlass gegeben hatte. Eine besorgniserregende Sterblichkeit mit Pandemie-Charakter liegt in der Schweiz über 100 Jahre zurück (siehe untenstehende Grafik 03; Quelle: Bundesamt für Gesundheit [BAG]: COVID19Re\_geoRegion.csv [Stand: 07.02.2023]; aufbereitet durch Hagemann Raimund, Starke Fakten: Schweiz 26.03.2023, S. 27, [www.initiative-corona.info/fileadmin/dokumente/Starke\\_Fakten\\_Schweiz\\_Jahresabschluss\\_2022.pdf](http://www.initiative-corona.info/fileadmin/dokumente/Starke_Fakten_Schweiz_Jahresabschluss_2022.pdf).)

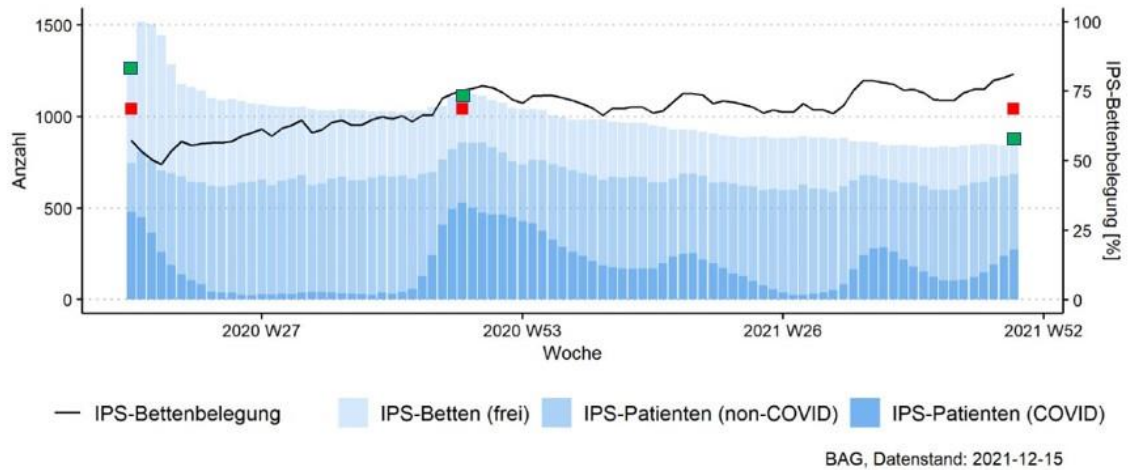
Gleichwohl hatte die WHO den PHEIC (gesundheitliche Notlage internationaler Tragweite) ohne jede wissenschaftliche Grundlage gar noch bis 2023 aufrechterhalten – und hat damit jegliche Glaubwürdigkeit verspielt. Die im bereits bestehenden Art. 6 lit. b EpG enthaltene Verknüpfung zur Ausrufung des PHEIC durch die WHO (was nach dem Willen der WHO künftig bei noch niedrigeren Schwellenwerten und nur noch durch ihren Generaldirektor ohne Rücksprache mit dem betroffenen Staat erfolgen soll) ist daher zu entfernen.

Auf eine dem Machtmissbrauch dienliche Definition der «besonderen Lage» ist daher zwingend zu verzichten. Wenn überhaupt eine Definition gewagt werden soll, so ist die Schwelle zur Ausrufung der besonderen Lage hinreichend hoch anzusetzen. Hierzu könnte beispielsweise an der alten WHO-Pandemie-Definition angeknüpft werden, wie sie betreffend Grippe-Pandemie bis 2009 gegolten hatte und – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – seitens WHO einfach entfernt bzw. abgeschwächt worden war. Diese Definition lautete wie folgt: «An influenza pandemic occurs when a new influenza virus appears against which the human population has no immunity, resulting in epidemics worldwide with enormous numbers of deaths and illness.» (<https://web.archive.org/web/20090429090600/http://www.who.int/csr/disease/influenza/pandemic/en/index.html>).



Grafik 02:

Abbildung 12. Zeitlicher Verlauf der Auslastung der IPS-Betten, COVID-19- und nicht-COVID-19-Patientinnen und -Patienten für die Schweiz und Liechtenstein<sup>13</sup>.



01.04.2020

	Gemeldet
Covid-19	501
Non-Covid-19	248
Freie Betten	557
Total	1306

18.11.2020

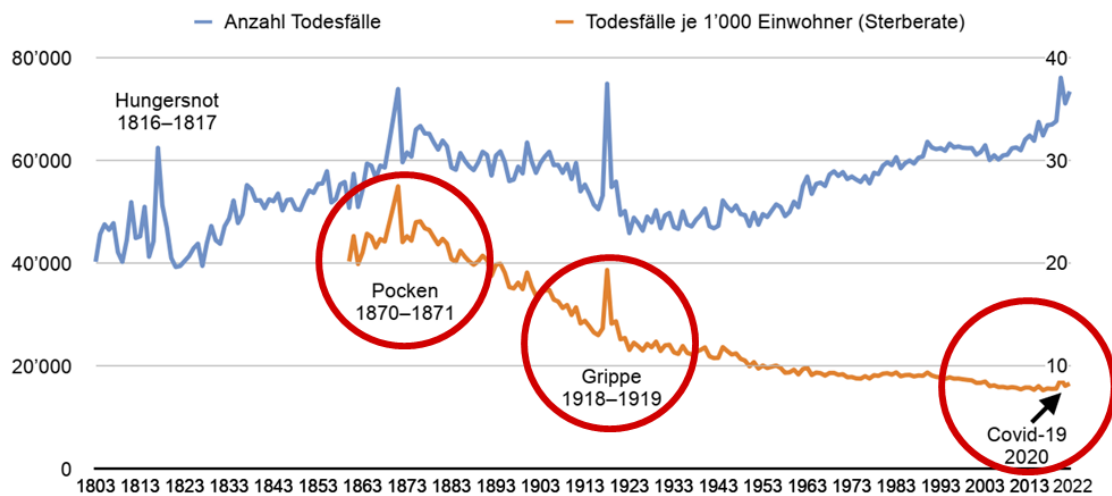
	15-Tagesschnitt	Gemeldet
Covid-19	516,33	524
Non-Covid-19	332,53	320
Freie Betten	278,53	283
Total	1127,4	1127

16.12.2021

	Gemeldet
Covid-19	294
Non-Covid-19	416
Freie Betten	149
Total	859

Grafik 03:

## Die COVID-Krise hat Sterberate in Schweiz kaum erhöht



Quelle: Bundesamt für Gesundheit (BAG): COVID19Re\_geoRegion.csv (Stand: 07.02.2023); aufbereitet durch Hagemann Raimund, Starke Fakten: Schweiz 26.03.2023, S. 27, [www.initiative-corona.info/fileadmin/dokumente/Starke\\_Fakten\\_Schweiz\\_Jahresabschluss\\_2022.pdf](http://www.initiative-corona.info/fileadmin/dokumente/Starke_Fakten_Schweiz_Jahresabschluss_2022.pdf).



<b>6a</b>	<p>Gemäss eB S. 24 (und S. 40) sollen als Vorbereitung auf eine besondere Lage «Ressourcen für das Contact-Tracing oder Impfungen aufgebaut werden». Beides sind verfehlte Ansätze: Weder hat sich Contact-Tracing in der Vergangenheit als sinnvolle Massnahme erwiesen (so selbst eB, S. 18, betreffend die – nicht nur zufolge geringer «Akzeptanz» – völlig wirkungslose SwissCovid App), noch stellen kurzerhand auf den Markt geworfene «Impfungen» sinnvolle Massnahmen zur Abwendung einer Pandemie dar. Alle vorbereitenden Massnahmen sind zudem auf einen eigentlichen «Panik»-Modus ausgerichtet. Wie die letzten Jahre aber zeigten, war Panik nie ein guter Ratgeber, sondern diente einzig dazu, menschenverachtende und sinnlose Zwangsmassnahmen durchzusetzen. Ebenso abzulehnen ist eine Bereitstellung der Ressourcen für «Testungen» (eB S. 40); anlasslose Testungen stellen lediglich die Legitimation für die Begründung menschenverachtender Zwangsmassnahmen dar.</p> <p>Stattdessen ist das Immunsystem der Bevölkerung mittels risikoloser, bewährter und geeigneter Mittel frühzeitig zu stärken (als Beispiel unter vielen sei etwa die Abgabe von Vitamin C und D/K2, Zink und Selen genannt; wirksame Präventionsprotokolle liegen seit Jahren vor, <a href="https://covid19criticalcare.com/protocol/i-prevent-covid-flu-rsv/">https://covid19criticalcare.com/protocol/i-prevent-covid-flu-rsv/</a>).</p>	<p>Droht der Eintritt einer besonderen Lage, so treffen Bund und Kantone in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Vorbereitungen, insbesondere bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Information der Bevölkerung über mögliche Risiken und vorhandene Präventionsmöglichkeiten;</li><li>b. der Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur Abgabe von risikolosen und wirksamen Mitteln der Prävention.</li></ul>
<b>6b</b>	<p>Die formale Feststellung einer besonderen Lage wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings geht es nicht an, die zuständigen parlamentarischen Kommissionen lediglich anzuhören – und dies allenfalls erst nach Ausrufung der besonderen Lage.</p> <p>Gemäss eB S. 25 ist offenbar im ParlG einzig vorgesehen, dass «unverzüglich eine ausserordentliche Session verlangt werden kann, wenn der Bundesrat gestützt auf Art. 6 oder 7 EpG eine Verordnung erlässt oder ändert». Das geht klarerweise zu wenig weit. Das Parlament (vertreten durch Kommissionen oder allenfalls eine parlamentarische Delegation) wie auch die Kantone haben vielmehr bereits vor Ausrufung in die Entscheidungsfindung einbezogen zu werden. Zudem hat das Parlament zwingend und umgehend die Ausrufung der besonderen Lage zu überprüfen und den Bundesrat notfalls in die Schranken zu weisen.</p>	<p>Abs. 1: Der Bundesrat hört vor Ausrufung der besonderen Lage die Kantone und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an.</p> <p>Abs. 2: Der Bundesrat stellt zusammen mit einer parlamentarischen Delegation die besondere Lage fest.</p> <p>Abs. 3 Das Parlament befindet spätestens innert 20 Tagen nach Ausrufung der besonderen Lage über deren Rechtmässigkeit.</p> <p>Abs. 4 (Aufnahme von Abs. 2 und 3 gemäss Entwurf)</p>



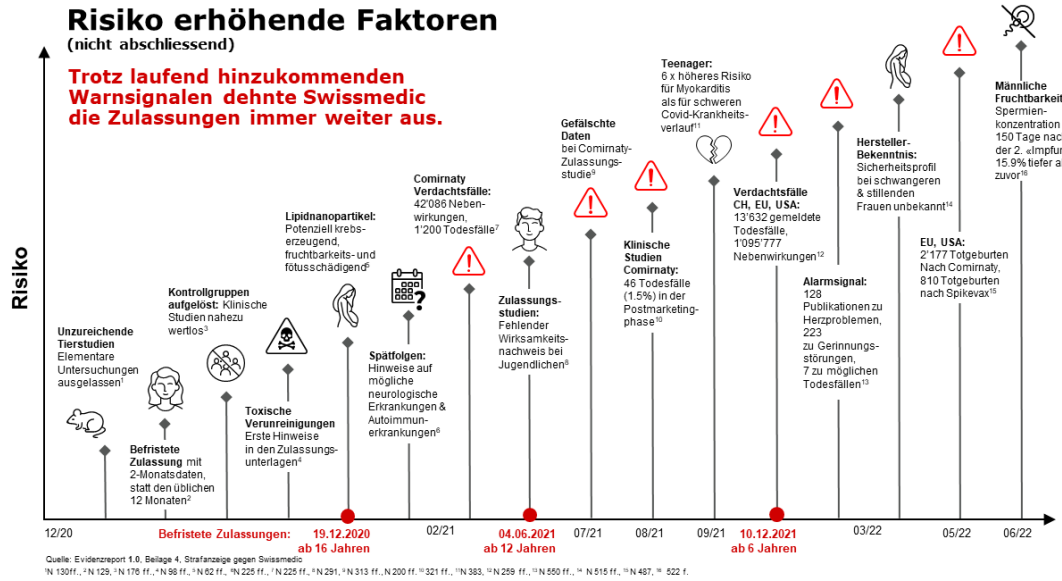
<p><b>6c</b></p>	<p>Jegliche Form von Zwang ist abzulehnen: Der Bundesrat hat seine Macht in den letzten Jahren zu offensichtlich missbraucht, weshalb ihm das Vertrauen zu entziehen ist. Er soll daher Massnahmen lediglich empfehlen und nicht mehr verbindlich anordnen können. Zudem hat das Parlament sämtliche Empfehlungen des Bundesrates zwingend innerhalb von 20 Tagen zu überprüfen.</p> <p>Ganz besonders ist jegliche Form von Impfwang als Massnahme vollumfänglich abzulehnen: Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre darf niemand verpflichtet werden, sich einer allenfalls gar experimentellen Therapie zu unterziehen. Ebenso wenig sollen Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen dazu verpflichtet werden können, Impfungen durchzuführen.</p> <p>Die mRNA-Zulassungen erfolgten Ende 2020 nach völlig unvollständig durchgeführten Studien. Die Studien am Menschen wurden durch Entblindung der Phase III-Zulassungsstudien de facto abgebrochen und ihrer Aussagekraft weitgehend beraubt. Auch weitere Alarmsignale wie weltweit explodierende Meldungen über Nebenwirkungen wurden und werden noch immer bagatellisiert (vgl. dazu nachfolgende Grafik 04; Quelle: KRUSE, Kruse   Law, <a href="http://www.impf-anzeige.ch">www.impf-anzeige.ch</a>, mit über 1'000 Quellenangaben inkl. hunderter internationaler peer reviewter Studien).</p> <p>Gleichzeitig zeigt sich, dass die mRNA-Injektionen nicht nur völlig unwirksam sind (sie schützen in keiner Weise vor Übertragung und Immunisierung), sie haben gar eine negative Wirksamkeit: Je öfters jemand eine mRNA-Injektion erhielt, je öfters erkrankte diese Person an COVID-19. Krankheitsfälle wurden durch die mRNA-Injektionen also nicht nur nicht verhindert, sie wurden und werden geradezu dadurch befördert (dazu nachfolgende Grafik 05; Quelle: SHRESTHA, Effectiveness of the Coronavirus Disease 2019 [COVID-19] Bivalent Vaccine, peer review vom 19.04.2023, <a href="https://doi.org/10.1093/ofid/ofad209">https://doi.org/10.1093/ofid/ofad209</a>). Die mRNA-Präparate verdienen die Bezeichnung als «Impfung» – welche definitionsgemäss zu einer Immunisierung führen muss (siehe Art. 2 lit. b AMBV) – ganz offensichtlich nicht.</p>	<p>Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone und der zuständigen parlamentarischen Kommissionen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30–39) und gegenüber der Bevölkerung (Art. 40) die geeigneten, erforderlichen und verhältnismässigen Massnahmen empfehlen.</p> <p>Abs. 2 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) koordiniert die Massnahmen des Bundes.</p> <p>Abs. 3: Sämtliche Massnahmen des Bundesrates müssen dem Parlament innerhalb von 20 Tagen zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>
------------------	---	---



Grafik 04:

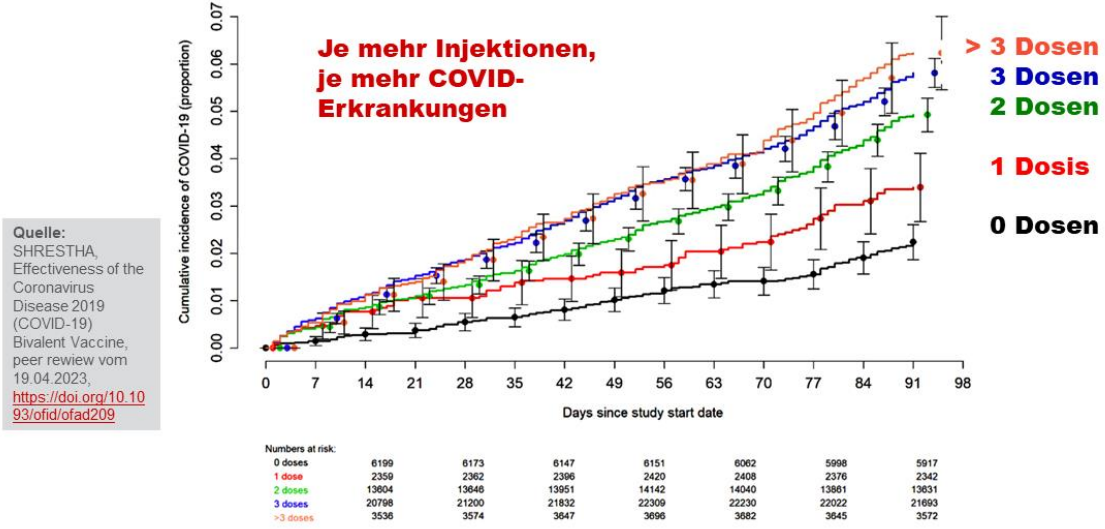
### Risiko erhöhende Faktoren (nicht abschliessend)

**Trotz laufend hinzukommenden Warnsignalen dehnte Swissmedic die Zulassungen immer weiter aus.**



Grafik 05:

### mRNA-Injektionen: Negative Wirkung



6d	Keine Anmerkungen.	
7	Im Entwurf wird mit keinem Wort geregelt, welche Voraussetzungen und welches Verfahren zur Ausrufung der ausserordentlichen Lage notwendig sind.  Diese Nicht-Regelung eröffnet dem Bundesrat jede Möglichkeit, erneut in Willkür zu verfallen. Da ohnehin unklar	Art. 7 ersatzlos streichen, eventualiter:  Abs. 1 (neu): Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der



	ist, was eine «ausserordentliche Lage» überhaupt darstellen soll, ist Art. 7 ersatzlos zu streichen; eventualiter hat eine Regelung analog Art. 6 zu erfolgen.	<p>Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die geeigneten, erforderlichen und verhältnismässigen Massnahmen empfehlen.</p> <p>Abs. 2 (neu): Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn ein neuer Krankheitserreger auftaucht, gegen welchen die Bevölkerung keine Immunität besitzt und welcher zu einer massiv über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre liegenden Zahl von Todesfällen und schweren Erkrankungen geführt hat.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Voraussetzungen betreffend Ausrufung der ausserordentlichen Lage sowie der Überprüfung von empfohlenen Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen über die besondere Lage.</p>
<b>8</b>	Keine Anmerkungen.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

### C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>11</b>	Die vorgeschlagenen Überwachungssysteme zur angeblichem Pandemiebekämpfung stellen letztlich nichts	Beibehaltung der bisherigen Regelung.



	<p>anderes als Mittel zur Massenüberwachung der Bevölkerung dar. Die autoritär anmutenden Massnahmen haben in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft keinen Platz.</p> <p>Insbesondere ist völlig unklar, was mit PCR-Abwassertestungen erreicht werden soll, die keine infektiösen Erreger nachweisen können. Mittels PCR-Test kann bei entsprechender Einstellung (hoher CT-Wert) schlicht alles Mögliche nachgewiesen werden, ohne dass auch nur im Ansatz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegen würde. Es droht daher anhand von systematischen Abwassertests das Hochfahren von völlig unnötigen Zwangsmassnahmen zwecks abermaliger Abwehr einer blossen Schein-Pandemie.</p>	
<b>12</b>	<p>Eine Meldepflicht für bloss krankheits-«verdächtige», ansteckungs-«verdächtige» und für «Krankheitserreger ausscheidende Personen» trägt rein gar nichts zur Pandemiebekämpfung bei, sondern führt abermals zu einer Erfassung von Fällen, die keine sind. Eine derart weitgreifende Erfassung von Personen verursacht zudem eine völlig unnötige Stigmatisierung der Betroffenen und fördert die Spaltung der Gesellschaft.</p> <p>Die bereits bestehende Meldepflicht als Grundlage für mögliche Zwangsmassnahmen ist daher grundsätzlich zu hinterfragen und durch eine Meldemöglichkeit zu ersetzen.</p>	Ersatz der bisherigen Regelung betreffend Meldepflicht durch eine Regelung betreffend freiwilliges Meldewesen unter Regelung der Zuständigkeiten.
<b>12a</b>	Durch Beibehaltung von Art. 12 (und Nichteinführung eines nationalen Überwachungs- bzw. «Informationssystem») ist Art. 12a obsolet.	Streichen.
<b>13</b>	Keine Anmerkungen.	
<b>13a</b>	<p>Neue zwingende Überwachungsmaßnahmen jeglicher Art sind strikt abzulehnen. Sie führen nicht nur zu einer weiteren Aufblähung des ohnehin zu grossen Staatsapparats, sondern auch zu einer weiteren Belastung für die Leistungserbringer in diesem Land.</p> <p>Die freiwillige Überwachung im stationären Bereich über ANRESIS, welche bereits 70% aller Fälle abdeckt, ist mehr als ausreichend. Auch auf zusätzliche Pflichten der ohnehin überregulierten Krankenkassen im ambulanten Bereich ist ebenfalls zwingend zu verzichten.</p>	Streichen.
<b>15</b>	Auf eine Ausweitung der Kompetenzen des übergriffigen BAG ist zwingend zu verzichten.	Beibehaltung der bisherigen Regelung.



<b>15a</b>	15a ist der Freipass für die Durchtestung von Mensch, Tier und Umwelt – und basiert auf dem abzulehnenden und gefährlichen «One Health»-Ansatz der autoritären WHO. Genetische Sequenzierung mittels Computermodellen haben nicht flächendeckend angewendet, sondern vielmehr explizit verboten zu werden. Sie gefährden nicht nur die Freiheit der Bürger durch anlasslose Überwachung, sondern sorgen für eine weitere Aufblähung des Staatsapparats mit den damit einhergehenden Kosten.	Streichen.
<b>15b</b>	Vgl. 15a.	Streichen.
<b>16</b>	Die Neuregelungen in Art. 16 zielen darauf ab, die massenweise Durchtestung der Bevölkerung sicherzustellen, was strikt abzulehnen ist.	Beibehaltung der bisherigen Regelung.
<b>17</b>	Die Erschaffung bzw. Ernennung neuer Kompetenzzentren durch das BAG ist abzulehnen. Es droht damit – ähnlich wie in Deutschland mit dem Robert-Koch-Institut – die Hochstilisierung eines einzelnen, der Regierung genehmen, Zentrums zum angeblich allein kompetenten Zentrum in epidemiologischen Fragestellungen.	Beibehaltung der bisherigen Regelung.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

#### D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
<b>19</b>	Gemäss eB S. 58 werden in der Schweiz Antibiotika im internationalen Vergleich «eher zurückhaltend verschrieben». Entsprechend erscheint fraglich, ob auch hier mit weiteren Regulierungen und Zwängen der Staatsapparat unnötig aufgebläht werden soll. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher in Gänze abzulehnen.	Beibehaltung der bisherigen Regelung.





<b>19a</b>		Streichen.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

### E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<p><i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i></p>	
<b>20</b>	<p>Der Fokus auf Impfungen, welcher das gesamte EpG durchzieht, ist komplett verfehlt und stellt andere – sichere und wirksame – Heilmittel in vernachlässigender Weise in den Hintergrund (vgl. dazu bereits vorn Art. 6a und Art. 6c).</p> <p>Impfen muss eine absolut individuelle Entscheidung bleiben – aufgrund des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Diverse internationale Untersuchungen lassen erkennen, dass die angebliche Wirksamkeit bereits der konventionellen Impfungen auf äusserst dünner Datenbasis beruht: So kommt etwa eine eingehende Analyse aller in den USA zugelassenen Kinderimpfungen zum Schluss, dass für keine einzige eine (Zulassungs-)Studie vorliegt, in welcher der neu zuzulassende Impfstoff mit einem echten Placebo (z.B. Kochsalzlösung) gegengeprüft worden wäre. Vielmehr wurde der jeweils neu zuzulassende Impfstoff mit einem bereits zugelassenen Impfstoff verglichen – und auf dieser verfälschten Basis als «sicher» und «wirksam» eingestuft (siehe dazu eingehend mit hunderten Quellen HOLLAND/O'TOOLE, Schildkröten bis ganz nach unten: Wissenschaft und Mythos des Impfens, Israel 2019, Neuauflage 2023).</p> <p>Umso mehr gilt diese Problematik für die nachweislich wirkungslosen mRNA-Injektionen, die überdies über ein vernichtend negatives Nebenwirkungsprofil verfügen, welches alle bisher zugelassenen konventionellen Impfstoffe in den Schatten stellt (siehe vorn Art. 6c).</p>	Ersatzlos streichen.



	Der nationale Impfplan, welcher der Bevölkerung eine falsche Sicherheit (und eine angebliche Wirksamkeit der Impfungen) vermittelt, ist abzuschaffen.	
<b>21</b>	Eine Ausweitung der Impfförderung ist mangels brauchbarer Wirksamkeitsnachweise abzulehnen.	Ersatzlos streichen.
<b>21a</b>	Das Durchimpfen «möglichst vieler Personen innerhalb kurzer Zeit» gefährdet die Einhaltung elementarer ärztlicher Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten.	Ersatzlos streichen.
<b>24</b>	Eine kritische Überprüfung der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Impfmassnahmen hätte seit Jahren erfolgen müssen. Bereits der bestehende Art. 24 ist offensichtlich toter Buchstabe; die vorgesehenen Neuerungen führen zu weiterer Überwachung.	Ersatzlos streichen.
<b>24a</b>	Evaluationen müssten endlich von unabhängiger Stelle – anstatt von mit der Pharmaindustrie verbandelten Institutionen – durchgeführt werden.	Eine unabhängige Expertenkommission überwacht die Sicherheit und Wirksamkeit der in der Schweiz zugelassenen Impfungen.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

#### F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
<b>33</b>	Das unter dem COVID-Regime eingeführte Contact-Tracing hat sich als nutzlos erwiesen; entsprechend ist auf eine Neuregelung zu verzichten und die bestehende Regelung auf effektiv Erkrankte und Angesteckte zu beschränken. Die Verpflichtung eines jeden Bürgers, über seine privaten Kontakte Auskunft zu geben, ist eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats absolut unwürdig.	Passus betreffend zu identifizierende (bzw. wegzusperrende etc.) Personen überall (Art. 33-39) anpassen: «Eine Person, die krank oder angesteckt ist [kann identifiziert und benachrichtigt werden].»



<b>37a</b>	Die vermehrte Durchführung von Obduktionen zwecks Feststellung der effektiven Todesursache ist zu begrüßen. So fehlte dieses wichtige Kontrollinstrument im Rahmen der COVID-19-Krise beinahe vollständig: Verstorbene wurden mittels PCR-Test auf COVID-19 getestet, ohne dass deren effektive Todesursache untersucht worden wäre (siehe dazu etwa Strafanzeige gegen Swissmedic, Version 1.0, N 313 ff., zu finden unter <a href="https://www.impfanzeige.ch">impfanzeige.ch</a> ).	Zum Nachweis der effektiven Todesursache infolge mutmasslich an einer übertragbaren Krankheit verstorbenen Person kann eine Obduktion angeordnet werden.
<b>40</b>	<p>Keine einzige der freiheitsfeindlichen Massnahmen, die im Rahmen des COVID-Regimes den Bürgern aufgezungen worden war, ist ins EpG zu überführen. Insbesondere ist die menschenverachtende 3G/2G-Regelung, die ausser einer Spaltung der Bevölkerung (Ausschluss bestimmter Personengruppen in Form von Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Einrichtungen je nach – fehlerhaft festgestelltem – «Immunstatus») nichts bewirkt hat, zu verbieten.</p> <p>Überdies haben sich Gesichtsmasken als völlig nutzlose Massnahme erwiesen, die nur der Einforderung von Gehorsam und dem Sichtbarmachen einer angeblichen «Pandemie» gedient hatten. So zeigte sich trotz weltweiter wissenschaftlicher Untersuchungen keine eindeutige Verringerung der Virusinfektionen der Atemwege durch die Verwendung von medizinischen/chirurgischen Masken (statt vieler: JEFFERSON et al., Physical interventions to interrupt or reduce the spread of respiratory viruses, Cochrane Library, 30.01.2023, <a href="https://doi.org/10.1002/14651858.CD006207.pub6">https://doi.org/10.1002/14651858.CD006207.pub6</a>). Dass an dieser Massnahme ernsthaft festgehalten werden soll, ist angesichts der vernichtenden Datenlage in keiner Weise nachvollziehbar.</p>	<p>Beibehaltung von Art. 40 Abs. 1–3 EpG.</p> <p>Neu Art. 40 Abs. 4: Massnahmen gegenüber bestimmten Personengruppen stellen keine mildere Massnahme dar und sind verboten.</p>
<b>40a</b>	Die Anordnung einer Maskenpflicht bereits während der normalen Lage ist strikt abzulehnen.	Ersatzlos streichen.
<b>40b</b>	Keine Anmerkungen.	
<b>41</b>	Auf weitere Verbote wie Einreise- oder Ausreisebeschränkungen ist zu verzichten.	Beibehaltung der bisherigen Regelung (unter Streichung von «krankheitsverdächtig», «ansteckungsverdächtig» und «Krankheitserreger ausscheidet»).
<b>43</b>	Da auf Bescheinigungen und Zertifikate jeglicher Art zu verzichten ist, ist die vorgeschlagene Neuregelung obsolet.	Beibehaltung der bisherigen Regelung (unter Streichung von «krankheitsverdächtig»,



	«ansteckungsverdächtig» und «Krankheitserreger ausscheidet»).
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Sämtliche in den Art. 30–39 sowie Art. 40 EpG genannten Mittel in Inland sind als reine Empfehlungen auszugestalten. MASS-VOLL! lehnt jegliche Form von Zwang gegenüber unbescholtenen Bürgern kategorisch ab.</p>	

### G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
<b>44</b>		Beibehaltung der bisherigen Regelung.
<b>44a</b>		Ersatzlos streichen
<b>44b</b>	<p>Auf Ausnahmen von den Anforderungen der Heilmittel-, Produktesicherheits- und Chemikaliengesetzgebung ist zwingend zu verzichten, da diese – wie die COVID-Krise gezeigt hat – zulasten der Patientensicherheit gehen (vgl. vorn Art. 6c und Art. 20).</p> <p>Vielmehr ist im Mindesten zu den vor der COVID-19-Krise geltenden Standards des HMG zurückzukehren und die Durchführung von vollständigen präklinischen und klinischen Studien zwingend einzufordern. Die Bevölkerung darf nicht zum Versuchslabor der Pharmaindustrie verkommen. Es gilt insbesondere sicherzustellen, dass niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen wird – auch nicht «im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist» (Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 des UN-Paktes über die Bürgerlichen und Politischen Rechte; UNO-Pakt II [SR 0.103.2]).</p>	Ersatzlos streichen



<b>44c</b>	Keine Anmerkungen.	
<b>44d</b>		Ersatzlos streichen
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

## H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>47</b>		Beibehaltung der bisherigen Regelung.
<b>49a</b>	Die Abgabe von Selbsttests, die kaum verlässliche Resultate liefern, ist keine zielführende Massnahme.	Ersatzlos streichen.
<b>49b</b>	Kein Mensch ist zertifizierbar. Auf eine Fortführung der menschenverachtenden 3G/2G-Regelung, welche Ende 2021 bis anfangs 2022 als rein politische Massnahme zur Verstärkung des Impfdrucks nichts als Leid und keinerlei epidemiologischen Vorteile gebracht hatte (die Aufhebung von 2G erfolgte durch den Bundesrat auf dem Höhepunkt einer herbeigetesteten «Welle» und wurde danach trotz ähnlich hoher herbeigetesteter «Wellen» – richtigerweise – nie wieder eingeführt), ist zwingend zu verzichten.	Ersatzlos streichen.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



## I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		Beibehaltung der bisherigen Regelung.
50a		Ersatzlos streichen
51		Beibehaltung der bisherigen Regelung.
51a		Ersatzlos streichen
52		Beibehaltung der bisherigen Regelung.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

## J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		Beibehaltung der bisherigen Regelung.
54		Beibehaltung der bisherigen Regelung.



<b>55</b>		Beibehaltung der bisherigen Regelung.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

### K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
<b>58</b>		Beibehaltung der bisherigen Regelung (unter Streichung von «krankheitsverdächtig», «ansteckungsverdächtig» und «Krankheitserreger ausscheidet»).
<b>59</b>		Beibehaltung der bisherigen Regelung
<b>60</b>	Eine Erfassung von bloss krankheits-«verdächtigen», ansteckungs-«verdächtigen» und gar von «Krankheitserreger ausscheidenden Personen» trägt rein gar nichts zur Pandemiebekämpfung bei, sondern führt zu einer Erfassung von Fällen, die keine sind (siehe bereits vorn Art. 33 ff.).	Beibehaltung der bisherigen Regelung (unter Streichung von «krankheitsverdächtig», «ansteckungsverdächtig» und «Krankheitserreger ausscheidet»).
<b>60a</b>	Ersatzlos streichen aufgrund fehlender Evaluation der Massnahmen in der Corona-Krise. Die Wirkung von Contact-Tracing ist nicht bekannt.	Ersatzlos streichen
<b>60b</b>		Ersatzlos streichen
<b>60c</b>		Ersatzlos streichen
<b>60d</b>		Ersatzlos streichen
<b>62a</b>		Ersatzlos streichen
<b>64</b>	Die in Art. 64 Abs. 2 EpG vorgesehene Subsidiärhaftung des Bundes führt in der Praxis dazu, dass Impfgeschädigte im Regen stehen gelassen werden. Die Anforderung, wonach der erlittene Schaden «mit	Neuer Abs. 3: Liegt ein durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung



	<p>zumutbaren Bemühungen» anderweitig geltend zu machen sei, nötigt die ohnehin bereits mit massiven gesundheitlichen Einschränkungen kämpfenden Geschädigten dazu, teure und jahrelange Prozesse gegen Impfähzte oder die Hersteller anzustreben. Also gegen finanziell hervorragend aufgestellte Gegenparteien, welche ohne weiteres jahre- bis jahrzehntelang prozessieren, nur um sich ihrer Haftung letztlich durch Zermürbung der Geschädigten zu entziehen. Dieser Zustand ist angesichts der Tatsache, dass letztlich der Bundesrat für die Anordnung der Massnahmen verantwortlich ist, völlig unhaltbar.</p> <p>Hinzu kommt, dass es der Bundesrat den Geschädigten geradezu verunmöglicht, erfolgreich gegen die Hersteller vorzugehen: Nicht nur hält der Bundesrat die mit den Herstellern geschlossenen Verträge noch immer gänzlich oder teilweise unter Verschluss – er hat offenbar auch weitreichende Freizeichnungsklauseln zugunsten der Hersteller unterzeichnet. In solchen extrem stossenden Fällen muss der Bund primär haften – mit Regressmöglichkeit auf die Hersteller oder anderweitige Verursacher.</p>	<p>verursachter Impfschaden vor und werden Verträge von Herstellern unter Verschluss gehalten oder enthalten diese Verträge zugunsten der Hersteller weitreichende Freizeichnungsklauseln selbst für grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung, so wird die Entschädigung direkt durch die anordnende Behörde gewährt. Die anordnende Behörde nimmt Rückgriff auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat.</p>
69	Keine Anmerkungen.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen wg. Massnahmen nach Art. 6c oder 7)**

<p><b>Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?</b></p>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Sollten Bund und Kantone erneut menschenfeindliche Zwangsmassnahmen anordnen, so sind die Betroffenen für die entstandenen Schäden vollumfänglich zu entschädigen.</p>	





<b>Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?</b>			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
<b>70a</b>		
<b>70b</b>		
<b>70c</b>		
<b>70d</b>		
<b>70e</b>		
<b>70f</b>		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)**

<b>Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?</b>			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>

<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
<b>74</b>		Ersatzlos streichen
<b>74a</b>		Ersatzlos streichen
<b>74b</b>		Ersatzlos streichen
<b>74c</b>		Ersatzlos streichen
<b>74d</b>		Ersatzlos streichen



<b>74e</b>		Ersatzlos streichen
<b>74f</b>		Ersatzlos streichen
<b>74g</b>		Ersatzlos streichen
<b>74h</b>		Ersatzlos streichen
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

## N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>75</b>	Keine Anmerkungen.	
<b>77</b>	Keine Anmerkungen.	
<b>80</b>	Eine Umgehung des Parlaments durch den Bundesrat in der zentralen Frage der Beschaffung wichtiger medizinischer Güter geht nicht an.	Beibehaltung der bisherigen Regelung.
<b>81a</b>	Keine Implementierung des autoritären «One Health»-Ansatzes der WHO.	Ersatzlos streichen
<b>81b</b>	Keine Anmerkungen.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

## O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input checked="" type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82	Keine Anmerkungen.	
83		Beibehaltung der bisherigen Regelung unter ersatzloser Streichung von lit. a, lit. d, lit. g–j und n.
84	Keine Anmerkungen.	
84a	Keine Anmerkungen.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

### 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG	Keine Anmerkungen.	
35 MG	Ein Impfzwang hat in jedem Fall zu unterbleiben (dazu bereits vorn Art. 6c und Art. 20).	Beibehaltung der bisherigen Regelung.
9a HMG	Auf den neuen Absatz 1 ist zwingend zu verzichten: Allein die Ausrufung einer «besonderen Lage» darf nicht dazu führen, dass zentrale heilmittelrechtliche Sicherheitsmechanismen (wie präklinische und vollständige klinische Studien) einfach über Bord geworfen werden (vgl. dazu bereits vorn Art. 20 und Art. 44b).	Beibehaltung der bisherigen Regelung.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



#### 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

**Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?**

Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.

Es soll keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

*(bitte unten erläutern)*



Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

*(bitte unten erläutern)*



**Erläuterung:**

Vgl. vorn Art. 6a.

#### 5. Weitere Rückmeldungen

**Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?**

MASS-VOLL! fordert eine sofortige Abkehr vom eingeschlagenen Weg der sinnlosen bis gesundheitsschädlichen Zwangsmassnahmen. Wird diese freiheitsfeindliche Politik mit dem Ziel einer Totalüberwachung unter Ausschaltung der Gewaltenteilung weitergeführt, droht eine irreparable Schädigung der Schweizer Demokratie und eine immer gefährlichere Spaltung der Schweizer Gesellschaft mit unabsehbaren Folgen.

**Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!**